

B U N D E S G E R I C H T S H O F

2514 018

IX 12 102/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Feiga S. [REDACTED],
geborene A. [REDACTED], Argentinien, geb. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Amtsplatz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Kai und der Bundesrichterin Winterberg, Med., Dr. Graf und Prof. Dr. Schellmann

in der Sitzung vom 2. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats (Entscheidungsnummer) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. März 1967 wird zurückgenommen.

Das Berufungsgericht hat den die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es auf Grund des von dem niederrheinischen Beobachtungsamt, Prof. Dr. Schlenker, erstatteten Gutachtens an dem Eingabe genommen ist, das es nicht wahrscheinlich sei, das die Ursache der gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin - abgesehen von einer schon vor dem 1. Januar 1949 bestehenden Hungerdystrophie - in ihrem Verdauungsorganismus zu sehen ist.

Diese Besonderung hat die Klägerin nicht angegriffen. Mit ihrer Beschwerde bezieht sie die Feststellung des Berufungsgerichts, das psychiatrische Beschwerden von Krankheitswert bei ihr nicht festzustellen seien, ohne Wirkung eines Feststehens der Psychiatrie hätte, so macht die Beschwerde geltend, das Berufungsgericht diese Feststellungen nicht treffen dürfen.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Anhörung eines kritischen Sachverständigen des gesamten Festgestellten eine Verletzung des Verfahrensrechts unterließe durfte, weil die im Laufe des Verfahrens erstatteten Kritiken auf-

achten und der Vortrag der Klägerin keine nennenswerten Anhaltspunkte für das Bestehen psychischer Störungen mit Krankheitswert erbracht hatten. Selbst wenn nämlich das Verfahren des Berufungsgewichts nach dem Grundsatz, die der Bundesgerichtshof in der RsW 1967, 221 Nr. 19 abgedruckten Entscheidung zu diesem Fragenkreis aufgestellt hat, zu beanstanden wäre, könnte ein solcher Verfahrensverstoß die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht rechtfertigen. Nach dieser Vorschrift ist die Revision, wenn es sich um verfahrensrechtliche Fragen handelt, nicht schon dann zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Vorschrift verletzt hat. Die Revision ist nur dann zuzulassen, wenn der Verfahrensverstoß darauf beruht, daß das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Norm anders ausgelegt hat, als sie in einer früher ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist, und wenn das angegriffene Urteil auf dieser Auslegung beruht. Das hat der Bundesgerichtshof in der RsW 1967, 221 Nr. 33 abgedruckten Entscheidung im einzelnen begründet.

22

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 HGB
beschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision
vorliegt, muß das Rechtsmittel mit der Kostenfolge
aus § 225 Abs. 1 HGB, § 97 Abs. 1 SPO zurückgewiesen
werden.

Hai

Haaß